



Wichtige Änderungen 2010/2011

Mandantenveranstaltung
07. Oktober 2010

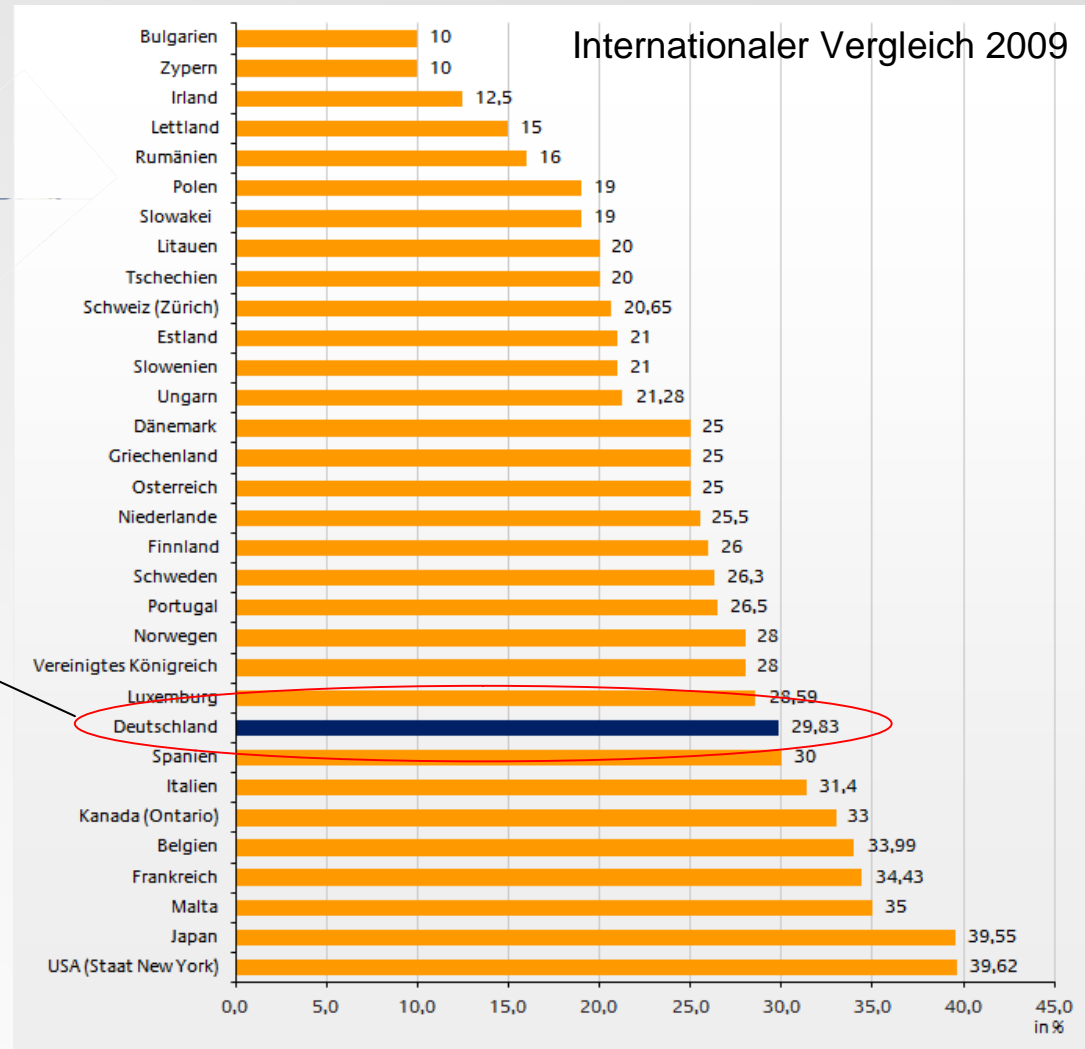
1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Unternehmenssteuern allgemein
 - 1.2 Erbschaftsteuer - Betriebsvermögen
 - 1.3 Kalte Progression
 - 1.4 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

 2. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG

 3. Umsatzsteuer
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Neuregelung § 3a UStG – Ort der sonstigen Leistung
 - 3.3 Zusammenfassende Meldung

 4. Lohnsteuer – elektronische Lohnsteuerkarte
-

1. Vorbemerkungen



	Regelverschonung	Optionsverschonung
Verschonungsabschlag (steuerfrei)	85%	100%
zu versteuern	15%	0%
Behaltensfrist und Einhaltung der Lohnsumme	5 Jahre	7 Jahre
Verhältnis Ausgangslohnsumme zu Lohnsumme in 7 bzw. 5 Jahren	400%	700%
max. Verwaltungsvermögen	50%	10%

Verwaltungsvermögen = zur Nutzung überlassene Grundstücke
 Anteile an Kapitalgesellschaften bis 25,0 v.H.
 Anteile an Kapitalgesellschaften ab 26,0 v.H. und Mitunternehmeranteile, falls mehr als 50,0 v.H. Verwaltungsvermögen bei der Gesellschaft vorhanden
 Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
 Kunstgegenstände, Sammlungen, Edelsteine und Edelmetalle; sofern kein notw. BV

Kalte Progression = trotz steigendem Gehalt bleibt weniger Nettoeinkommen übrig.

Ursache ist der progressive Steuertarif. Mit jeder nominalen Einkommenserhöhung steigt auch die Einkommensteuer - und zwar stärker als das Einkommen selbst. In Zeiten stark steigender Preise sorgt dieser Effekt bei immer mehr Steuerzahlern dafür, dass sie reale Einkommensverluste erleiden.

Es gibt nach wie vor keine automatische Anpassung an die Inflationsrate!

Grundtabelle

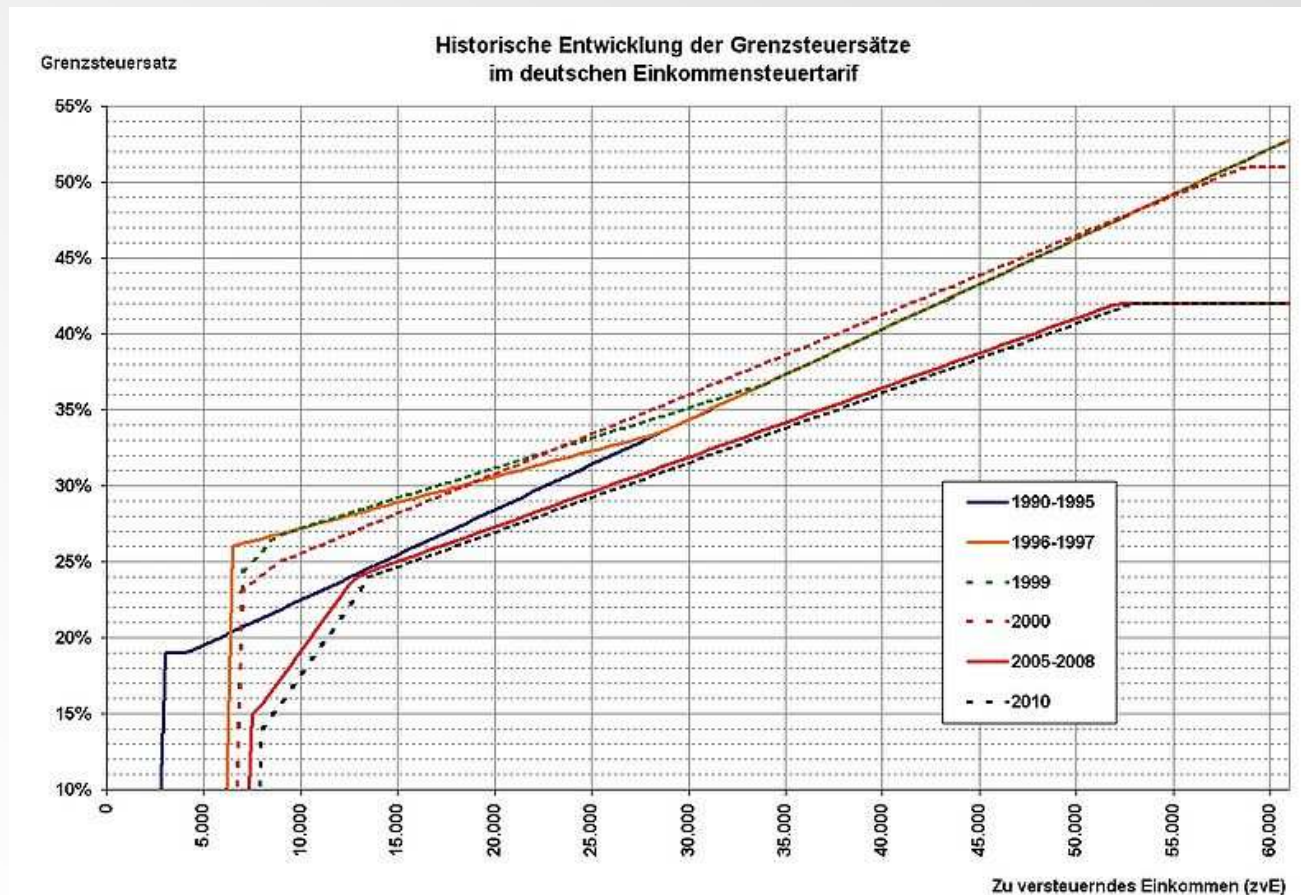
	1990	2009
Eingangssteuersatz	19,0 v.H.	14,0 v.H.
Grundfreibetrag	2.871,42 Euro	7.834,00 Euro
Spitzensteuersatz	53,0 v.H.	42,0 v.H.
Progressionsende	61.355,03 Euro	52.552,00 Euro

Großer Gewinn

Kaufkraft je Arbeitszeit Vergleich 2007 gegenüber 1950

Kaufkraft der Lohnminute	Einheit	Arbeitszeit 1950	Arbeitszeit 2007
Mischbrot	1 kg	:27	:10
Markenbutter	250 g	1:16	:05
Zucker	1 kg	1:04	:05
Vollmilch	1 l	:19	:03
Eier	10 St.	2:01	:07
Schweinekotelett	1 kg	3:54	:31
Kabeljau	1 kg	1:18	1:08
Bohnenkaffee	500 g	26:22	:20
Herrenanzug	1	108:38	17:15
Herrenschuhe	1 Paar	22:18	5:03
Haushaltsstrom u. Grundg ¹	200 kWh	10:07	3:13
Normalbenzin ¹	1 l	:14	:06
Fahrrad	1	138:36	22:53
Kleiderschrank	1	146:59	36:49
Fernseher ^{1, 2}	1	351:38	23:02
Herrenschuhe besohlen	1 Paar	7:09	1:34
Haare waschen u. fönen ¹	1-mal	1:28	1:12
Kinobesuch ¹	1 Karte	:31	:28

Westdeutschland ¹ 1960; ² Fernseher: bis 1970 schwarz-weiß
 Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen



**Arbeitnehmer mit Stkl. I, rk,
keine Kinder**

Bruttolohn	50.000,00 €
./. LSt/Soli/KiSt	<u>11.510,00 €</u>
=	38.490,00 €
./. Soz.vers.beitr.	<u>9.780,00 €</u>
verbleiben	<u>28.710,00 €</u>

- Verschuldungskrise als Auslöser der Wirtschaftskrise
- Nationale Situation: Exportüberschuss
 - Investitionen im Inland müssen forciert werden
 - Chancen: Aufstrebende Länder wie China, Indien, Brasilien, Polen und Russland werden zunehmend das deutsche Exportwachstum beeinflussen (Infrastruktur/Umwelttechnologie /Energiebedarf)
- Zinserwartung?
 - Leitzinsen sollen im kommenden halben Jahr angehoben werden.
 - jedoch keine steigenden langfristigen Zinsen, auf Grund der weniger günstigeren Konjunkturperspektiven und keiner Beschleunigung der Inflation
- Aussichten?

Die größten Emerging Markets bleiben im Fokus
BRIC: Brasilien, Russland, Indien, China

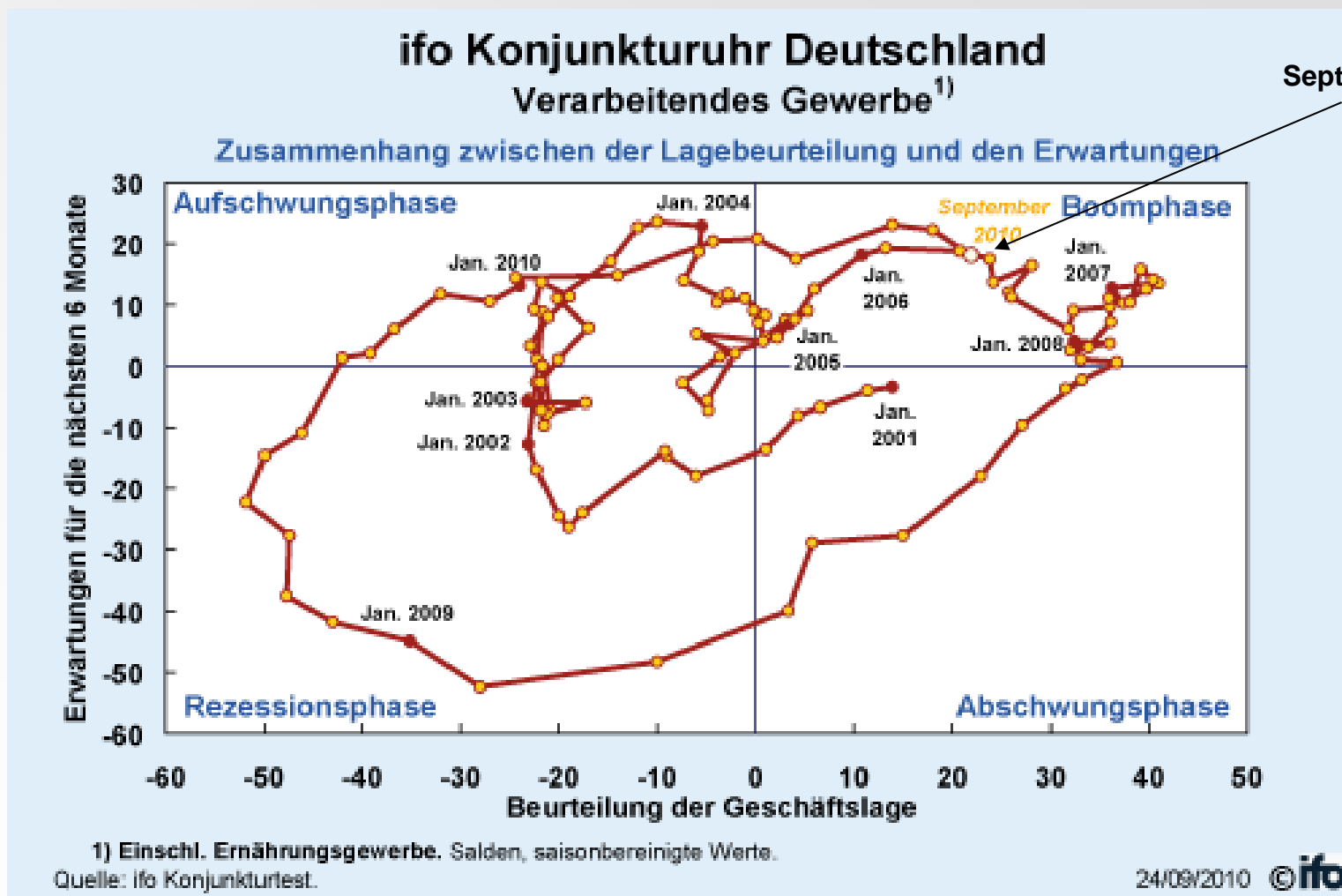
Brasilien: 
Rohstofflager der Welt
■ Rohstoffe,
(Agrarprodukte, Metalle)
■ Konsum

China: 
Werkbank der Welt:
■ Konsum
■ Infrastruktur
■ Outsourcing

Indien: 
Denkfabrik der Welt
■ Binnenachfrage
■ Infrastruktur
■ Outsourcing

Russland: 
Tankstelle der Welt
■ Rohstoffe, Energie
■ Infrastruktur
■ Konsum

Quelle: DWS, Sydinvest International



September 2010

2. BilMoG – Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

- Größte HGB-Bilanzreform seit 1985
- Traditionelles **gläubigerschutzorientiertes** deutsches Bilanzrecht wird mit **informationsorientierten** Elementen der IFRS (International Financial Reporting Standards) verknüpft
- Zahlreiche Neuerungen stellen Bilanzanalyse und Rating vor neue Herausforderungen, da diese Methoden auf Zeitreihenvergleichen beruhen
 - ➔ durch BilMoG entsteht ein Bruch
- Wie werden sich unsere Kreditinstitute verhalten?

Wer ist überhaupt zur Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses verpflichtet?

- **Kaufleute nach § 1 HGB – Ist-Kaufmann –**
= jeder, der ein Handelsgewerbe betreibt.
Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, dessen Unternehmen einen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- **Kaufleute nach § 2 HGB – Kann-Kaufmann –**
= gewerbliches Unternehmen, das nicht nach § 1 HGB ist, kann sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen und wird Kraft Eintragung zum Kaufmann
- **Ausnahme für kleine Einzelkaufleute**
Pflicht zur Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
 - nicht mehr als 500.000,00 Euro Umsatz und
 - nicht mehr als 50.000,00 Euro Gewinn erzielt wird.

Diese Grenzen entsprechen den steuerlichen Buchführungsgrenzen, wodurch bereits ab 2008 die Bilanzierungsverpflichtung entfallen kann!

➡ Für steuerliche Zwecke ist dann nur noch eine Einnahmenüberschussrechnung notwendig!

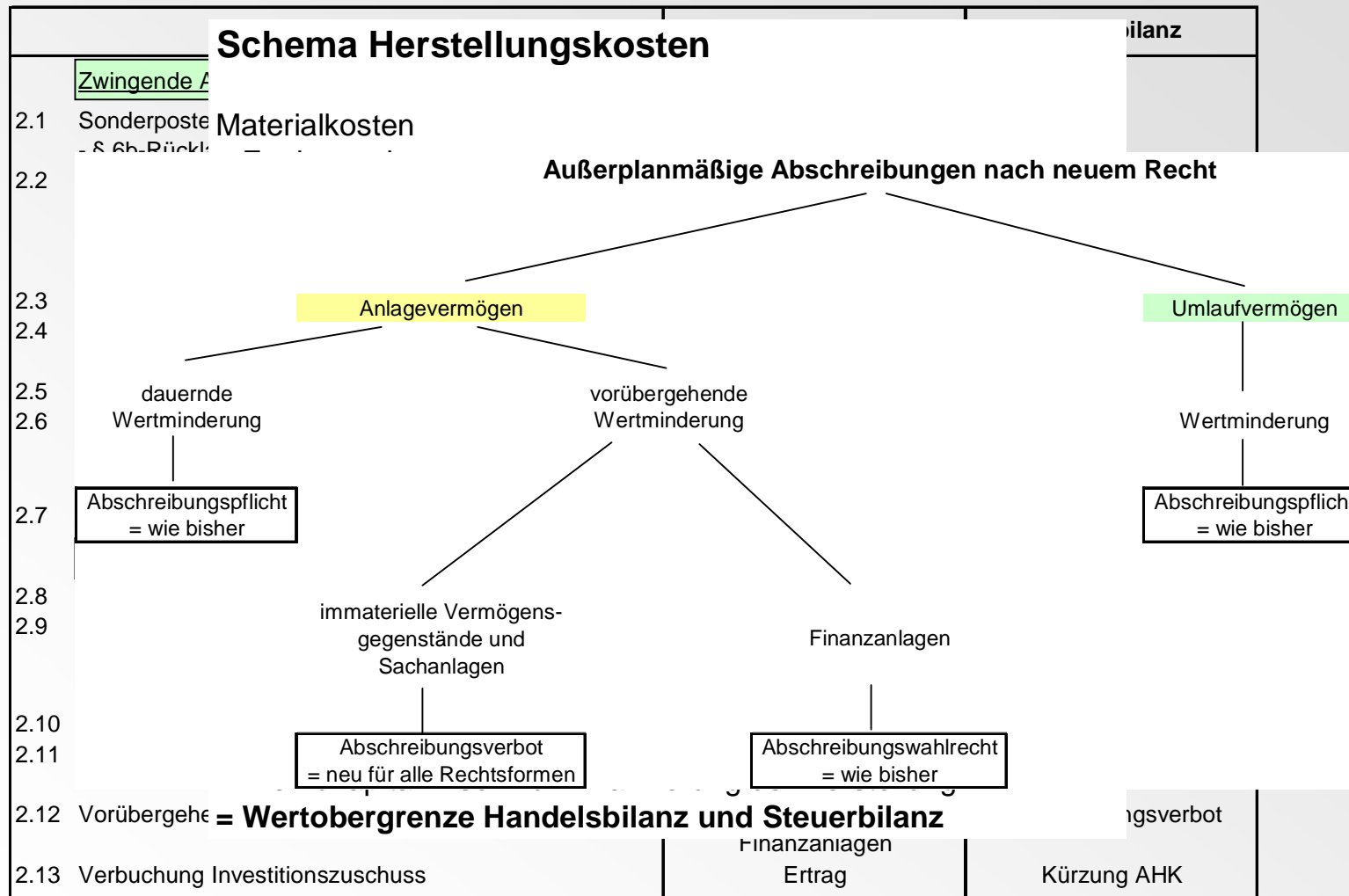
Für Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, UG haftungsbeschränkt, etc.) bleibt die Bilanzierungsverpflichtung grundsätzlich bestehen. Es gelten jedoch größenabhängige Erleichterungen.

Weshalb werden plötzlich zwei Bilanzen benötigt?

Regelungen im HGB waren bislang auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.

➡ „Maßgeblichkeitsgrundsatz“ wurde durch das BilMoG an vielen Stellen durchbrochen, weshalb oftmals abweichende Handels- und Steuerbilanzen erstellt werden müssen.

Auch die umgekehrte Maßgeblichkeit von steuerlichen Regelungen für die Handelsbilanz wurde aufgehoben, da eine Anpassung des Handelsrechts an internationale Rechnungslegungsstandards angestrebt wird.



Die aufgeführten Abweichungen sollen lediglich eine kurze Übersicht über einen Teil der wichtigsten Änderungen darstellen!

Es soll ein besserer Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens erreicht werden!

- Weniger Wahlrechte
- Weniger Gestaltungsspielraum bei der Bilanzerstellung
- Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS)

- Durch die neuen Regelungen für Einzelkaufleute werden kleinere Unternehmen unter Umständen generell von der Bilanzierungsverpflichtung befreit.

- Anhebung der Größenklassengrenzen um 20,0%
einer Erleichterung bei kleinen und mittleren Unternehmen

	Kleine Kapitalgesellschaften	Mittelgroße Kapitalgesellschaften
	sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:	
Bilanzsumme	4.840.000,00 €	19.250.000,00 €
Umsatzerlöse	9.680.000,00 €	38.500.000,00 €
Anzahl Arbeitnehmer	durchschnittl. 50	durchschnittl. 250

- Bilanzpolitische Strategien können besser umgesetzt werden

- Ausweis eines möglichst hohen Eigenkapitals und Ergebnisses
- Ausweis eines möglichst niedrigen Eigenkapitals und Ergebnisses
- möglichst hohe Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsstandards

- Handelsrechtliche Anpassungen können gegenüber den Banken durchaus zu einem verbesserten Rating führen, da ein klarerer Ausweis von Vermögen und Schulden erreicht wird.

ABER: Es ist noch ungeklärt nach welchem System die Banken das Rating tatsächlich durchführen werden!

- Handelsrechtliche Zahlen, die je nach Bilanzpolitik besser sein dürften als bisher, werden im elektronischen Bundesanzeiger, für jeden zugänglich, offengelegt!

Da kaum mehr einheitliche Handels- und Steuerbilanzen erstellt werden können, müssen zwei gesonderte Bilanzen erarbeitet werden:

- der Aufwand für die Steuerberater steigt
- Kostensteigerung!?

- Umsetzung der Neuregelung hat spätestens für das Geschäftsjahr 2010 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2010/2011) zu erfolgen.
- freiwillige Anwendung war bereits für das Geschäftsjahr 2009 (bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2009/2010) möglich.

Eine freiwillige vorgezogene Anwendung kann jedoch nur insgesamt, im Hinblick auf alle Neuregelungen, erfolgen.

Im Jahr der erstmaligen Anwendung gelten folgende Übergangserleichterungen:

- Keine Gliederungsstetigkeit
- Keine Bewertungsstetigkeit
- Keine Angabe – und Begründungspflicht im Anhang
- Keine Anpassung der Vorjahreszahlen (zur besseren Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen aber empfehlenswert!)
- Keine rechtliche Verpflichtung einer BilMoG - Eröffnungsbilanz (ist jedoch empfehlenswert!)



3. Umsatzsteuer

Lieferung

- Verfügungsmacht an einem Gegenstand wird verschafft
- Gegenstand = körperliche Gegenstände (Sachen/Tiere), aber auch Elektrizität, Wasser, etc.

Beispiel:

A kauft beim Elektrofachgeschäft E eine Spülmaschine und lässt diese auch einbauen.

-> Der Kauf der Spülmaschine stellt eine Lieferung von E an A dar. Der Einbau ist lediglich eine Nebenleistung.

Sonstige Leistung

- Sonstige Leistung ist alles, was keine Lieferung ist
- Insbesondere Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen (Vermietung), etc.

Beispiel:

A hat im Großhandel eine Spülmaschine gekauft und lässt diese durch das Elektrofachgeschäft E einbauen.

-> Der Einbau der Spülmaschine durch E stellt eine sonstige Leistung dar. Die Lieferung ist bereits durch den Großhandel erfolgt.

Beleg- und Buchnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Feststellungslast über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung hat grundsätzlich der Unternehmer zu tragen!

Versendung durch Lieferer oder Abnehmer

- Rechnungsdoppel (mit Lieferadresse, Umsatzsteuer-IDNr.)
- Spediteurbescheinigung, CMR-Frachtbrief, etc.
- evtl. Lieferschein und Empfangsbestätigung

Beförderung durch Lieferer

- Rechnungsdoppel (mit Lieferadresse, Umsatzsteuer-IDNr.)
- Lieferschein aus dem sich der Bestimmungsort ergibt
- Empfangsbestätigung

Beförderung durch Abnehmer (Abholfall)

- Rechnungsdoppel (mit Lieferadresse, Umsatzsteuer-IDNr.)
- Lieferschein
- Empfangsbestätigung
- **Verbringensnachweis**, dass Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird

Sind Mängel im Belegnachweis vorhanden ist der Vorgang als steuerpflichtig zu behandeln!

WICHTIG!
Prüfung und Plausibilisierung der USt-IDNr. des Empfängers!
Die qualifizierte Abfrage der USt-IDNr. ist im Internet unter www.bzst.de möglich.
Die Bestätigung ist bei den aufzubewahrenden Unterlagen abzulegen.

Startseite | Inhalt | Impressum | Dienstsitze | Kontakt | Support | Stellenangebote | Suche

 Bundeszentralamt für Steuern



- ▶ Online-Bestätigung
- ▶ Infos Bestätigungsverfahren
- ▶ Infos XML-RPC-Schnittstelle
- ▶ Technische Hinweise
- ▶ Kontakt

Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

EINFACHE BESTÄTIGUNG

Eigene USt-IdNr* DE

Abzufragendes Land*

Abzufragende USt-IdNr*

* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.

3. Umsatzsteuer – Neuerungen § 3a UStG

Grundsatz: Leistungen an Unternehmer § 3a Abs. 2 UStG:

- **Leistungsort = Sitzort des Leistungsempfängers** = Leistungen von Unternehmern an Unternehmer (Nachweis der Unternehmereigenschaft durch USt-IDNr.!!)

Grundsatz: Leistungen an Nichtunternehmer § 3a Abs. 1 UStG:

- **Leistungsort = Sitzort des leistenden Unternehmers** = Leistungen von Unternehmern an Nichtunternehmer

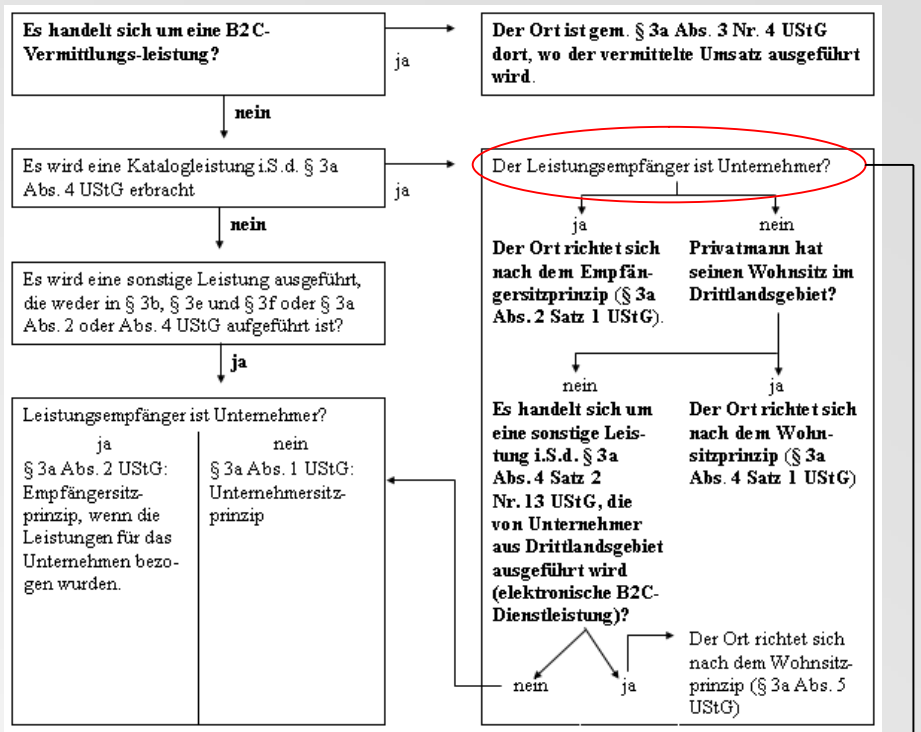
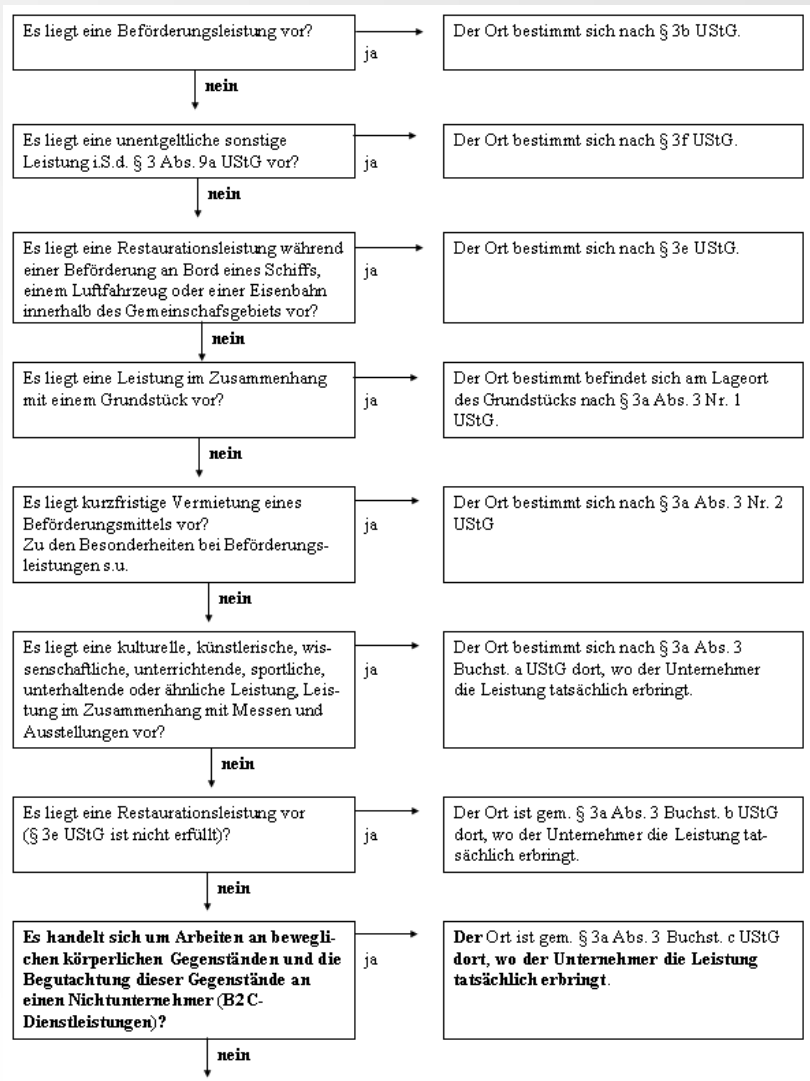
Ausnahmen:

Ort der sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 3 UStG	Unternehmer	Nichtunternehmer
Belegenheitsort bei Grundstücken	X	X
Tätigkeitsort bei Restaurationsleistungen	X	X
Tätigkeitsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, etc. Leistungen, Messen	X	X
Tätigkeitsort bei Arbeiten an beweglichen Gegenständen und Begutachtung	X	X
Ort des vermittelten Umsatzes	X	X
Tätigkeitsort bei Katalogleistungen (Werbung/Rechtsanwalt/etc.)	X	X

Grundsatz gilt: Leistungsort = Sitzort des Leistungsempfängers!

Prüfungsschema Ort der sonstigen Leistung

§ 3a UStG



Es muss unbedingt die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers geprüft werden! Qualifizierte Abfragen sind über die Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.de möglich.

Beispiel 1 (Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen):

Der österreichische Unternehmer U hat mit seinem Pkw einen Unfall in Deutschland. Die Kfz-Werkstatt K in Isny repariert den Pkw.

Lösung nach neuem Recht:

Da der Leistungsempfänger Unternehmer ist, richtet sich der Leistungsort nach dem Sitzort des Leistungsempfängers = Österreich! Die sonstige Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar.

Lösung nach altem Recht:

Der Leistungsort richtet sich nach dem Tätigkeitsort und wäre damit Isny. Die Leistung wäre in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Teilt U allerdings seine österreichische USt-IDNr. mit, verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung nach Österreich und ist in Deutschland nicht mehr steuerbar.

Beispiel 2 (Katalogleistungen):

Rechtsanwalt R aus Stuttgart berät Unternehmer U aus Spanien.

Lösung:

R erbringt eine sonstige Leistung an einen Unternehmer. Maßgeblich ist der Sitzort des Leistungsempfängers = Spanien. Die sonstige Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar.

Variante 1:

Rechtsanwalt R aus Stuttgart berät Privatperson P aus Spanien.

Lösung:

R erbringt eine sonstige Leistung an eine Privatperson mit Wohnsitz in der EU. Maßgeblich ist der Sitzort des leistenden Unternehmers = Stuttgart! Die sonstige Leistung ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig.

Variante 2:

Rechtsanwalt R aus Stuttgart berät Privatperson P aus der Schweiz.

Lösung:

R erbringt eine sonstige Leistung an eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittland. Maßgeblich ist der Sitzort des Leistungsempfängers = Schweiz! Die sonstige Leistung ist in Deutschland nicht steuerbar.

3. Umsatzsteuer – Zusammenfassende Meldung

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben mit Wirkung zum **01. Juli 2010** folgenschwere Änderungen zu den Meldepflichten, insbesondere bei Leistungen mit einer Steuerpflicht beim Leistungsempfänger gem. § 13 b UStG (Reverse - Charge), angeordnet.

- **Abgabepflicht/Erweiterung ZM**

Zusätzlich zu den bisherigen Angaben sind in der ZM sonstige Leistungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat steuerpflichtig sind zu melden, wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

- **Abgabefrist**

Ab Juli 2010 ist die ZM bis zum 25. des Folgemonats abzugeben; eine **Fristverlängerung ist nicht mehr möglich.**

Achtung: Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge von bis zu Euro 2.500,00 festgesetzt werden.



Insoweit ist die Finanzbuchhaltung bereits zum 25. des Folgemonats abzuschließen - und nicht, wie bisher, erst zum 10. des übernächsten Monats.

- **Meldezeitraum**

Ab Juli 2010 ist der Meldezeitraum grundsätzlich der Kalendermonat. Eine vierteljährliche Abgabe der ZM ist zulässig, wenn die Entgelte für innergemeinschaftliche Lieferungen im laufenden Quartal und in den vier vorangegangenen Quartalen Euro 100.000,00 jeweils nicht übersteigen (ab 2012 Euro 50.000,00).

- **Leistungen nach § 3 a Abs. 2 UStG**

Entgelte für sonstige Leistungen i.S.d. § 3a Abs. 2 UStG (B2B), die von einem **ausländischen Unternehmer** in Rechnung gestellt werden, deren Umsatzsteuer Sie als Leistungsempfänger schulden, müssen bereits **im Monat der Leistungserbringung** und nicht erst mit Rechnungsstellung oder Bezahlung gemeldet werden!

➡ Rechnungen für derartige Leistungen sind im Monat der Leistungserbringung zu verbuchen.

Dies gilt ebenfalls für Entgelte für die von Ihnen im Ausland erbrachten sonstigen Leistungen, dessen Umsatzsteuer der ausländische Leistungsempfänger schuldet.

Im Gegensatz dazu entsteht die Umsatzsteuer in allen anderen § 13b-UStG-Fällen im Monat der Rechnungsstellung = Meldezeitpunkt.

Bitte beachten Sie hierzu auch unser Schreiben von Ende August 2010!

4. Lohnsteuer – elektronische Lohnsteuerkarte

- Kein Versand einer neuen Lohnsteuerkarte in 2010: Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch im Jahr 2011
- Wer im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, erhält eine Ersatzbescheinigung vom Finanzamt
- Für Auszubildende, die ihre Ausbildung erst in 2011 beginnen gilt:
der Arbeitgeber unterstellt Lohnsteuerklasse I, der Auszubildende muss seine Identifikationsnummer, Religionszugehörigkeit und sein Geburtsdatum angeben
➡ Personalstammdatenblatt
- Änderung von Freibeträgen, Steuerklasse, etc. ist beim Finanzamt vorzunehmen
- Meldedaten (Heirat, Geburt, Kirchengzugehörigkeit, etc.) werden nach wie vor von der Gemeinde geändert
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ist für 2012 geplant:
Zum Abruf der elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) sind dann nur noch Angaben zum Geburtsdatum und zur Identifikationsnummer notwendig.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr Berater-Team Rinninger & Neff